



Finanzamt Hannover-Nord \* Postfach 1 67 \* 30001 Hannover

Finanzamt Hannover-Nord

ARKADAS e.V.  
Stiftstr. 13  
30159 Hannover

Bearbeitet von

ZINr.  
232

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
31.03.2003

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 67 90 -  
6217

Hannover  
3. Juni 2003

### Gemeinnützigkeit des Vereins

### Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den eingereichten Unterlagen ist der Verein nunmehr auch wegen Förderung der Jugendhilfe als steuerbegünstigten Zwecken dienend anzuerkennen.

Eine Änderung des Freistellungsbescheides für die Jahre 1997 bis 1999 ist jedoch nicht möglich, da dieser nicht mehr geändert werden kann und die Aussagen zu den verfolgten Zwecken nur Hinweise darstellen und nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides sind.

Die Jugendhilfe wird in den Freistellungsbescheid für die Jahre 2000 bis 2002 aufgenommen werden, die Erklärungsvordrucke sind am 21.05.2003 versandt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude  
Vahrenwalder Straße 206  
30165 Hannover

Telefon  
(0511) 67 90 - 0  
Telefax  
(0511) 67 90 60 90

E-Mail: Poststelle@fa-h-no.niedersachsen.de

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Nahverkehr  
U-Bahnlinie 1 und 2

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 14  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 101 342 426

Haltestelle Kanalbrücke und Großer Kolonnenweg  
Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

Steuernummer: [redacted] Verzeichnisnummer: [redacted]

*Verein für eine multikulturelle  
Gezellschaft - ARKADAS e.V.  
Stiftstr. 13  
30159 Hannover*



### Freistellungsbescheid

zur  Körperschaftsteuer  
 Gewerbesteuer  
für das (die)  
Kalenderjahr(e) 1997, 1998, 1999

#### A. Feststellungen

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO 1977  
unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Zutreffendes ist  angekreuzt

Die vorgenannte Körperschaft

Die Körperschaft  
Bezeichnung: \_\_\_\_\_

ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen     mildtätigen     kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine

Körperschaftsteuer     Gewerbesteuer    *(Einnahmen aus Vereinslokal, Zeitungsinserate)*

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

### C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und un-mittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.  
Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

#### 1. Stiftungen

- Die Stiftung fördert  
 mildtätige  kirchliche  religiöse  wissenschaftliche Zwecke.  
 folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr.(n) \_\_\_\_\_ der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) \_\_\_\_\_ der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1–3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind:

#### Behandlung der Spenden

- Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### 2. Andere Körperschaften

- Die Körperschaft fördert  
 mildtätige  kirchliche  religiöse  wissenschaftliche Zwecke.  
 folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

*Förderung kultureller Zwecke und der Bildung*  
(Abschnitt A, Nr.(n) 3 + 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

*Förderung der Kunstpflege*  
(Abschnitt B, Nr.(n) 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

#### Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
 Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

- Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

**Hinweise:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt D wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

